



Reglement
über den Feuerschutz
(Feuerschutzreglement)
der Gemeinde Lutzenberg

Inhaltsverzeichnis

I. Schadenverhütung	4-5
1. Allgemeines	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
2. Feuerschau	4-5
Art. 2 Wahl	4
Art. 3 Aufgaben	4
Art. 4 Kontrollen während Bauarbeiten	4
Art. 5 Periodische Kontrollen	5
3. Kaminfegerwesen	5
Art. 6 Reinigungskontrolle	5
Art. 7 Stellvertretung	5
II. Feuerwehr	5-14
1. Grundsatz	5-6
Art. 8 Aufgabe	5
2. Organisation	6
Art. 9 Sollbestände	6
Art. 10 Gliederung	6
Art. 11 Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin	6
Art. 12 Rettungsorganisation Zivilschutz	6
3. Einsatz und Ausbildung	6-7
Art. 13 Ausbildung	6-7
Art. 14 Jahresplan	7
Art. 15 Pikettdienst	7
Art. 16 Alarmierung	7
Art. 17 Nachbarhilfe	7
Art. 18 Einsatzkosten	7
4. Ausrüstung und Transportmittel	8
Art. 19 Persönliche Ausrüstung	8
Art. 20 Transportmittel	8
Art. 21 Geräte-, Material- und Fahrzeugwart	8
5. Feuerwehrpflicht und Rekrutierung	8-10
Art. 22 Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes	8-9
Art. 23 Kriterien für Aufnahme in die Feuerwehr	9
Art. 24 Ersatzabgabe	9
Art. 25 Samariter	10

6. Entschädigung	10
Art. 26 Sold für Übung, Pikett und Ernstfall	10
7. Administration	10-11
Art. 27 Präsenzkontrolle	10
Art. 28 Entschuldigungsgründe	11
Art. 29 Unfallmeldung	11
Art. 30 Samariter	11
8. Behördenorganisation	11-13
Art. 31 Zusammensetzung der Feuerschutzkommission	11
Art. 32 Aufgaben	11-12
Art. 33 Kommando	12
Art. 34 Wasserwart	13
9. Feuerweihler	13
Art. 35 Organisation	13
Art. 36 Löschwasserplanung für ausserordentliche Lagen	13
10. Übungsobjekte	13
Art. 37 Grundsatz	13
Art. 38 Haftpflicht	13
11. Versicherung	14
Art. 39 Versicherungsschutz	14
III. Strafbestimmungen	14
Art. 40 Dienstversäumnis	14
Art. 41 Bussen	14
IV. Verfahren	14
Art. 42 Verfügungen	14
V. Inkrafttreten	15
Art. 43	15
ANHANG	
I TARIF für die Berechnung der Ersatzabgabe	16
II HINWEISE AUF WEITERE FEUERPOLIZEIVORSCHRIFTEN	17
III SACHWORTREGISTER	18

EINWOHNERGEMEINDE LUTZENBERG



**Reglement
über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement)
der Gemeinde Lutzenberg**

vom 1. Januar 1997

Die Einwohnergemeinde Lutzenberg
gestützt auf Art. 15 des Gesetzes vom 30. April 1995 ¹⁾ über den
Feuerschutz (Feuerschutzgesetz), erlässt:

I. Schadenverhütung

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des
öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Lutzenberg fest.

2. Feuerschau

Art. 2 Wahl

¹ Der Gemeinderat wählt einen ersten und zweiten Feuerschauer.

² Die Zuordnung der Aufgaben auf die beiden Personen erfolgt durch die
Feuerschutzkommission.

Art. 3 Aufgaben

Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8 und 52 der
Feuerschutzverordnung.

Art. 4 Kontrollen während Bauarbeiten

Sie überprüft, dem Baufortschritt entsprechend, die erlassenen
Entscheide.

¹⁾ bGS 861.0

Art. 5 Periodische Kontrollen

¹ Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.

² Sie prüft ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten werden. Im weiteren kontrolliert sie insbesondere die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe und Betriebe, die eine erhöhte Brandgefahr aufweisen.

³ Sie kontrolliert die Lösch- und Rettungsgeräte (z.B. Nasslöschposten, Feuerlöscher, Fluchttreppen usw.) in denjenigen Gebäuden, die aufgrund von gesetzlichen Auflagen solche Einrichtungen aufweisen müssen.

3. Kaminfegerwesen

Art. 6 Reinigungskontrolle

Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

Art. 7 Stellvertretung

Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Feuerschutzkommission ist zu orientieren.

II. Feuerwehr

1. Grundsatz

Art. 8 Aufgabe

Die Feuerwehr Lutzenberg bekämpft Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachen in der Gemeinde Lutzenberg. 1)

1) Art. 5 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

2. Organisation

Art. 9 Sollbestände

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Sollbestände der Feuerwehr und der Samariter fest. Diese richten sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept. 1)

Art. 10 Gliederung

Die Gliederung und Organisation der Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission. Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.

Art. 11 Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept. 1)

Art. 12 Rettungsorganisation Zivilschutz

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Feuerwehr und der Rettungsorganisation des Zivilschutzes fest. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Zivilschutzes.

3. Einsatz und Ausbildung 2)

Art. 13 Ausbildung

¹ Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen:

- a) 4 Kaderübungen;
- b) 8 Übungen für Züge und Spezialisten;
- c) 6 Atemschutzübungen;
- d) 2 Maschinistenübungen;
- e) 2 Fahrerübungen;
- f) 2 Alarmübungen;
- g) allgemeiner Einführungskurs für Neueingeteilte;
- h) Atemschutzeinführungskurs für Neueingeteilte im Atemschutz.

1) Art. 19 Feuerschutzverordnung
2) Art. 25 Feuerschutzverordnung

Spezialistenübungen können in ordentlichen Übungen integriert sein.

² Die von der Feuerschutzkommission anerkannten Samariterangehörigen haben acht Übungen und zwei Alarmübungen zu absolvieren. Diese sind durch den Samariterverein zu organisieren und mit dem Feuerwehrkommando zu koordinieren.

³ Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden und dem Samariterverein zu organisieren.

⁴ In der Regel dauert eine Übung zwei Stunden.

Art. 14 Jahresplan

¹ Das Feuerwehrkommando erstellt den Jahresplan, die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Personen.

² Der Jahresplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Feuerschutzamt zu genehmigen.

Art. 15 Pikettdienst 1)

¹ Die Feuerschutzkommission kann bei Bedarf einen Pikettdienst anordnen.

² Die Organisation erfolgt durch das Feuerwehrkommando.

Art. 16 Alarmierung

Jede im Feuerwehr- oder Samariterdienst eingeteilte Person ist am überregionalen Alarmsystem angeschlossen und hat im Alarmfall unverzüglich auszurücken.

Art. 17 Nachbarhilfe

Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung. Innerhalb des Kantonsgebietes ist diese in der Regel unentgeltlich zu leisten. 2)

Art. 18 Einsatzkosten

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif über die Einsatzkosten.

² Die verrechenbaren Einsätze sind in Art. 13 Abs. 2 ff des Feuerschutzgesetzes aufgeführt.

1) Art. 20 Abs. 2 Feuerschutzverordnung

2) Art. 21 Abs. 3 Feuerschutzverordnung

4. Ausrüstung und Transportmittel

Art. 19 Persönliche Ausrüstung

¹ Alle Feuerwehrpersonen sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztechnik entsprechend auszurüsten.

² Beschädigte oder fehlende Ausrüstung ist durch die betreffende Person zu ersetzen.

³ Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst in gereinigtem Zustand abzugeben.

Art. 20 Transportmittel

¹ Zur Deckung des Bedarfes an Transportmitteln kann der Einsatzleiter im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten benützen. Im Übungsfall ist die Benützung mit den betroffenen Privaten zum voraus abzusprechen; im Schadenfall sind diese so rasch wie möglich zu informieren. 1)

² Der Einsatz dieser Mittel wird nach einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif entschädigt.

³ Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt. 2)

Art. 21 Geräte-, Material- und Fahrzeugwart

Die Verantwortlichen sind für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Das Nähere regelt das Pflichtenheft. 3)

5. Feuerwehrpflicht und Rekrutierung

Art. 22 Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes

¹ Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt.

² Andernorts geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet, sofern er in vergleichbarem Rahmen liegt.

³ Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt werden und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden.

1) Art. 30 Feuerschutzverordnung

2) Art. 31 Feuerschutzverordnung

3) Art. 32 Buchstabe a Feuerschutzreglement

⁴ Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Feuerschutzkommission über die anzurechnenden Jahre.

⁵ Neueinteilungen finden alljährlich im Januar statt (Feuerwehr und Samariter).

⁶ Rücktrittsgesuche aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende November an das Feuerwehrkommando zu richten.

Art. 23 Kriterien für Aufnahme in die Feuerwehr

¹ Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend: 1)

- a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Atemschutz;
- b) physische und psychische Belastbarkeit;
- c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit bei Ernstfalleinsatz;
- d) berufliche Tätigkeit;
- e) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft;
- f) Bereitschaft zur Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst.

² Die Feuerschutzkommission entscheidet über die Einteilung in die Feuerwehr. Sie erfolgt in Koordination mit den Organen des Zivilschutzes.

Art. 24 Ersatzabgabe

¹ Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung 2). Die nach Einkommen abgestufte Skala wird vom Gemeinderat erlassen 3) und ist im Anhang des Reglementes aufgeführt.

² Feuerwehrleute und eingeteilte Samariter, die weniger als sechs Mannschaftsübungen der im Übungsplan aufgeführten Übungen besucht haben, leisten die volle Ersatzabgabe.

³ Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

1) Art. 33 Feuerschutzverordnung
Art. 7 Abs. 2 Feuerschutzgesetz
2) Art. 8 Abs. 3 Feuerschutzgesetz
3) Art. 8 Abs. 2 Feuerschutzgesetz

Art. 25 Samariter

¹ Die Einteilung erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan. Bei der Einteilung ist insbesondere über

- a) die Erfahrung im Samariterdienst,
- b) physische und psychische Belastbarkeit;
- c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit bei Ernstfalleinsatz;
- d) die beruflichen und familiären Verhältnisse,
- e) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft;
- f) Bereitschaft zur Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst

zu befinden.

² Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

6. Entschädigung 1)

Art. 26 Sold für Übung, Pikett und Ernstfall.

¹ Feuerwehrpersonen und eingeteilte Samariter erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen und Pikettdienst einen Sold.

² Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze richtet sich nach der Einsatzdauer.

³ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif.

7. Administration

Art. 27 Präsenzkontrolle

Die Feuerwehr führt von jeder eingeteilten Person eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Diese ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

1) Art. 27 Feuerschutzverordnung

Art. 28 Entschuldigungsgründe

¹ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Persönliche Krankheit oder Unfall, sowie schwere Krankheit von nächsten Familienangehörigen;
- b) Schwangerschaft;
- c) Todesfall naher Verwandter;
- d) unabwendbare Amtsgeschäfte oder Militär-/Zivilschutzdienst;
- e) begründete Ortsabwesenheit.

² Entschuldigungen sind umgehend dem Rechnungsführer abzugeben.

³ Absenzen wegen ungeregelter Arbeitszeit werden nicht entschuldigt. Nicht besuchte Übungen können in anderen Zügen vor- oder nachgeholt werden.

Art. 29 Unfallmeldung

Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommando sofort gemeldet werden.

Art. 30 Samariter

¹ Für die eingeteilten Samariter gelten ebenfalls die Entschuldigungsgründe gemäss Artikel 28 dieses Reglementes.

² Die Liste der Übungsbesuche ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

8. Behördenorganisation

Art. 31 Zusammensetzung der Feuerschutzkommission

¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz. Diese Person soll in der Regel Mitglied des Gemeinderates sein.

² Der Feuerwehrkommandant oder die -kommandantin gehört der Kommission von Amtes wegen an.

Art. 32 Aufgaben

Die Feuerschutzkommission

- a) genehmigt die Gliederung und die Organisation der Feuerwehr mit dem entsprechenden Pflichtenheft und den jährlichen Übungsplan;

- b) wählt das Kader der Feuerwehr, den Gerätewart und weitere erforderliche Funktionäre;
- c) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung und Anrechnung von Dienstjahren des Feuerwehrpersonals und der eingeteilten Samariter;
- d) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie die Feuerwehrlokale;
- e) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandanten/Kommandantin, deren Stellvertretung und des Feuerschauers;
- f) stellt dem Gemeinderat Antrag für Anschaffungen, Investitionen, Tarife, Erlasse, Sollbestand Feuerwehr und Samariter sowie Änderungen dieses Reglementes;
- g) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst und über Strafanzeigen;
- h) nimmt Einsicht in die Reinigungskontrolle des Kaminfegerbetriebes.

Art. 33 Kommando

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandant oder der Kommandantin und Stellvertreter. Es

- a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft;
- b) vertritt die Feuerwehr nach aussen;
- c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, dem Zivilschutz, dem Samariterverein und dem Gemeindeführungsorgan;
- d) erstellt den Übungsplan, das Stoffprogramm und bestimmt die Übungs- und Einsatzleiter für das Jahresprogramm;
- e) stellt die Stellvertretung sicher;
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Gemeindeverwaltung und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter;
- g) unterbreitet der Feuerschutzkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.

Art. 34 Wasserwart

¹ Der Wasserwart und ein Stellvertreter müssen der Alarmorganisation angeschlossen sein. Er hat bei allen Brandfällen unverzüglich auszurücken und sich beim Einsatzleiter zu melden.

² Er unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.

³ Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz hat er das Kommando umgehend zu orientieren.

9. Feuerweiher

Art. 35 Organisation

Die Feuerschutzkommission organisiert die Aufsicht über die Feuerweiher.

Art. 36 Löschwasserplanung für ausserordentliche Lagen

¹ Die Feuerschutzkommission plant eine vom Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung. Diese ist mit den andern Rettungs- und Katastrophenorganisationen zu koordinieren.

² Die Planung umfasst alle im Normalfall benutzbaren Löschwasservorräte wie Fliessgewässer, offene und gedeckte Weiher, Schwimmbassins usw.

³ Die erforderlichen Massnahmen sind insbesondere mit dem Zivilschutz zu koordinieren.

10. Übungsobjekte

Art. 37 Grundsatz

¹ Hauseigentümer bzw. Mieter sind verpflichtet, auf vorherige Anfrage hin, ihre Gebäude und Räumlichkeiten der Feuerwehr zu Übungszwecken zur Verfügung zu stellen.

Art. 38 Haftpflicht

Die Feuerwehr ist dabei verpflichtet, Privateigentum zu schonen und allfällige Sachbeschädigungen zu beheben. 1)

1) Art. 30, 31 Feuerschutzverordnung

11. Versicherung

Art. 39 Versicherungsschutz

Alle Angehörigen der Feuerwehr und der Samariter sind während des Dienstes gegen Unfall versichert.

III. Strafbestimmungen

Art. 40 Dienstversäumnis

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerschutzkommission kann Anzeige erstatten. 1)

² Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als vier der angesetzten Mannschaftsübungen ohne genügende Entschuldigung versäumen, werden durch die Feuerschutzkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Absatz 2 gilt sinngemäss für den Samariterdienst; an die Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt der Wegfall der Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

Art. 41 Bussen

¹ Dienstversäumnisse nach Art. 40 werden mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft. 2) 3)

IV. Verfahren

Art. 42

Gegen Verfügungen der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen nach Zustellung mit begründeter Eingabe an den Gemeinderat und gegen Entscheide des Gemeinderates innert der gleichen Frist an den Regierungsrat von Appenzell-Ausserrhoden rekurriert werden (Art. 18 Gesetz über das Verwaltungsverfahren bGS 143.5; Gesetz über den Fristenlauf bGS 143.4).

1) Art. 59 Abs. 2 Feuerschutzverordnung

2) Art. 59 Abs. 1 und 3 Feuerschutzverordnung

3) Gesetz vom 30. April 1978 über die Strafprozessordnung bGS 321.1

V. Inkrafttreten

Art. 43

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft und ersetzt die Feuerwehrverordnung vom 20.10.1974 und die Feuerpolizeiverordnung vom 24.11.1957.

Lutzenberg, -3. September 1996

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Gemeindehauptmann

Der Gemeindeschreiber

Gebi Bischof

Hans Peter Tobler

Von der Einwohnergemeinde Lutzenberg angenommen am 1. Dezember 1996.
Vom Regierungsrat von App.A.Rh. genehmigt am 18. März 1997.

ANHANG

	Seite
I TARIF für die Berechnung der Ersatzabgabe	16
II HINWEISE AUF WEITERE FEUERPOLIZEIVORSCHRIFTEN	17
III SACHWORTREGISTER	18

ANHANG I

Tarif

für die Berechnung der Ersatzabgabe

Steuerpflichtiges Einkommen		Tarif in Franken
	bis 5'000	100.00
5'001	bis 10'000	125.00
10'001	bis 15'000	150.00
15'001	bis 20'000	175.00
20'001	bis 25'000	200.00
25'001	bis 30'000	225.00
30'001	bis 35'000	250.00
35'001	bis 40'000	275.00
40'001	bis 45'000	300.00
45'001	bis 50'000	350.00
50'001	bis 55'000	400.00
55'001	bis 60'000	450.00
60'001	und mehr	500.00

II *HINWEISE* AUF WEITERE FEUERPOLIZEIVORSCHRIFTEN

Kantonale Erlasse

- Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz)
vom 30.4.1995 bGS 861.0
- Verordnung über den Feuerschutz (
(Feuerschutzverordnung) vom 23.10.1995 bGS 861.1

EINWOHNERGEMEINDE LUTZENBERG
Feuerschutz-Reglement

III SACHWORTREGISTER

A	Artikel
Absenzen	28
Administration.....	27
Aerztliche Bescheinigung.....	23
Aktiver Dienst	40
Alarmfall	16
Alarmierung	16 25
Alarmierungsanlage	33
Alarmorganisation	34
Alarmsystem überregionales	16
Alarmübungen	13
Allgemeines.....	1
Amtsgeschäfte.....	28
Anschaffungen	32 33
Anwesenheitskontrolle	27
Anzeige	40
Arbeitszeit unregelmäßig	28
Atenschutz.....	23
Atenschutzschießkurse	13
Atenschutzübungen.....	13
Aufgabe Feuerwehr	8 3 32
Aufnahmekriterien	23
Aufsicht über Feuerwehr	35
Ausbildung.....	13 33
Ausschluss	32
Aushebung	32
Ausrüstung	19 21 32
Ausrüstungen, beschädigte.....	19
Ausrüstungen, fehlende	19
Ausrüstungen, Zustand	19
Ausschluss	40
Ausserordentliche Lage.....	36
B	
Bauarbeiten Kontrollen.....	4
Behördenorganisation	31
Belastbarkeit.....	23 25
Beruf und Familie	25
Besuchte Übungen, Kurse usw.	27
Betriebsfeuerwehr	22
Brandfall	8 34
Brandgefahr.....	5
Bussen	41
C	

EINWOHNERGEMEINDE LUTZENBERG
Feuerschutz-Reglement

D

Dienstgrade	11
Dienstjahre anrechenbare	32
Dienstpflcht.....	22
Dienstversäumnis.....	40 41
Dispensation.....	32

E

Einführungskurs für Neueingeteilte	13
Einkommen.....	24
Einsatz Geräte.....	21
Einsatz und Ausbildung.....	13
Einsatzbereitschaft	32 33
Einsätze.....	27
Einsatzkosten	18
Einsatzleiter.....	17 20 33 34
Einsatzmittel	21
Einsatztechnik	19
Einteilung	23 32
Einteilung Samariter	25
Elementarereignisse.....	8
Entlassung.....	32
Entschädigung.....	26
Entschuldigung.....	40
Entschuldigungsgründe.....	28 30
Erfahrung im Samariterdienst.....	25
Erlasse	32
Ernstfall	26
Ernstfalleinsatz.....	25 40
Ersatzabgabe	24
Explosionen.....	8

F

Fahrerübungen.....	13
Fahrzeugwart	21
Familie und Beruf	25
Feuerlöscher	5
Feuerschau	2 5
Feuerschauer	2 32
Feuerschutz.....	1
Feuerschutzkommission.....	2 6 7 22 23 31 32
Feuerschutzkommission Vorsitz.....	31
Feuerschutzverordnung	3
Feuerschutzvorschriften	5
Feuerwehr	8 22
Feuerwehr / Zivilschutz Koordination	12
Feuerwehr Sollbestand	9 32

EINWOHNERGEMEINDE LUTZENBERG
Feuerschutz-Reglement

F

Feuerwehrdienst auswärtiger	22
Feuerwehrdienst, aktiver	22 23
Feuerwehren benachbarte	33
Feuerwehrkommandant.....	31
Feuerwehrkommando.....	14 33
Feuerwehrkonzept kantonales	9 11
Feuerwehrlokale.....	32
Feuerwehrpersonal	32
Feuerwehrpflicht.....	22
Feuerwehrsold.....	26
Feuerweiher	35 36
Fliessgewässer.....	36
Fluchttreppen	5

G

Gebäude.....	37
Gebäudekontrolle	5
Gefährdungen	8
Geltungsbereich	1
Gemeindeführungsorgan.....	33
Gemeinsame Uebungen.....	13
Geräte-, Material, und Fahrzeugwart	21
Gerätewart.....	32
Gerätschaften	32
Gliederung Feuerwehr.....	10 32
Grundsatz.....	8

H

Haftpflicht	38
Härtefälle	24
Hauseigentümer	37
Hydrantennetz	36

I

Inkrafttreten	43
Investitionen	32

J

Jahresplan.....	14
Jahresprogramm	33

K

Kader Feuerwehr.....	32
Kaderfunktion	23 25
Kaderübungen	13
Kameradschaft	23 25

EINWOHNERGEMEINDE LUTZENBERG
Feuerschutz-Reglement

K

Kaminfeger	7 32
Kaminfegerbetrieb	6
Kaminfegerwesen	6
Katastrophenorganisation	36
Kommando	33
Kontrollen Bauarbeiten	4
Kontrollen periodische	5
Koordination	23 33 36
Koordination Feuerwehr / Zivilschutz	12
Krankheit	28 29
Kriterien für Aufnahme in die Feuerwehr	23
Kurse	26 27

L

Lagerung feuergefährliche Stoffe	5
Löschgeräte	5
Löschwasserbezugsorte	32
Löschwasserplanung	36
Löschwasserversorgung	34
Löschwasservorräte	36

M

Mannschaftsübungen	24 40
Maschinenübungen	13
Materialwart	21
Mieter	37
Militärdienst	28
Mutationsmeldungen	33

N

Nachbarhilfe	17
Nasslöschposten	5
Neueinteilung	13 22

O

Organisation	1 9 32
Ortsabwesenheit	28

P

Periodische Kontrollen	5
Personalfragen	33
Persönliche Ausrüstung	19
Pflichtenheft	10 21 32
Pikettdienst	15 23 25 26
Planung	36
Präsenzkontrolle	27
Privateigentum	38

EINWOHNERGEMEINDE LUTZENBERG
Feuerschutz-Reglement

Q

R

Räumlichkeiten	37
Rechnungsführer	28
Rechtsmittel.....	42
Reglementsänderungen	32
Reinigungskontrolle.....	6
Reinigungskontrolle Kaminfeger	32
Rekrutierung.....	22
Requirierung Fahrzeuge	20
Rettungsgeräte	5
Rettungsorganisation	36
Rettungsorganisation Zivilschutz	12
Rücktrittsgesuch	22

S

Sachbeschädigungen	38
Samariter	22 25 26 30 32
Samariter Sollbestand	9 32
Samariterdienst	22 40
Samariterverein	13 33

Sch

Schäden	20
Schadenfall.....	20
Schadenverhütung	1
Schadenwehr.....	8
Schwangerschaft	28
Schwimmbassin.....	36
Skala Ersatzabgabe	24
Sold	26
Sollbestände Feuerwehr	9
Sollbestände Samariter	9
Spezialistenübungen	13

St

Stellvertretung	33
Stoffprogramm.....	14 33
Strafanzeige	32
Strafbestimmungen	40

T

Tarife	20 26 32
Tauglichkeit	23
Teamfähigkeit.....	23 25
Todesfall.....	28
Transportmittel	19 20

EINWOHNERGEMEINDE LUTZENBERG
Feuerschutz-Reglement

U

Uebungen.....	13 26 27 40
Uebungen für Züge und Spezialisten.....	13
Uebungen, gemeinsame	13
Uebungsbesuche	30
Uebungsdauer.....	13
Uebungsfall	20
Uebungsleiter	33
Uebungsobjekte.....	37
Uebungsplan	24 32 33
Uebungszwecke	37
Unfall	28 29 39
Unfallmeldung	29

V

Verfahren.....	1 42
Versäumnis.....	40
Versetzung	32
Versicherung	39
Versicherungsschutz	39
Versorgungsnetz	34
Verwarnung	40
Verwendung feuergefährlicher Stoffe.....	5

W

Wahl.....	2
Wahl Feuerwehrkommandant	32
Wasserwart	34
Weiber.....	36

X

Y

Z

Zivilschutz	23 28 33 36
Zuordnung Aufgaben.....	2